

Begründung  
zur  
**69. Änderung**  
des Flächennutzungsplanes  
– Neanderhöhe –

Dieses Dokument umfasst die Begründung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neanderhöhe – sowie den Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB). Die Begründung ist in Teil A dargelegt, der Umweltbericht bildet als Teil B einen gesonderten Teil der Begründung

## Inhaltsverzeichnis

A	Begründung .....	1
1	Rechtsgrundlagen .....	1
2	Allgemeine Daten, übergeordnete Planung, gegenwärtiges Planungsrecht .....	1
3	Erfordernis der Planaufstellung .....	4
4	Planungsinhalt und Planungsziele .....	4
5	Naturschutzrechtliche Belange .....	5
6	Immissionsschutz .....	5
7	Infrastruktur und Kosten .....	5
B	Umweltbericht .....	7
1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans .....	7
2	Bestand und bestehendes Planungsrecht .....	8
3	Übergeordnete Planung, Ausweisung des Landschaftsplans, Ziele des Umweltberichtes .....	9
3.1	Übergeordnete Planung .....	9
3.2	Landschaftsplan .....	9
3.3	Ziele des Umweltschutzes .....	10
3.3.1.	Berücksichtigung der Artenschutzziele – Artenschutzprüfung .....	10
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	11
4.1	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	11
4.1.1.	Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation .....	11
4.1.2.	Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung .....	11
4.1.3.	Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung .....	12
4.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen .....	12
4.2.1.	Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation .....	12
4.2.2.	Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung .....	13
4.2.3.	Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung .....	13
4.3	Schutzgüter Boden und Wasser .....	13
4.3.1.	Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation .....	13
4.3.2.	Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung .....	14
4.3.3.	Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung .....	14

---

4.4	Stadtklima und Lufthygiene, Klimaschutz .....	15
4.4.1.	Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation .....	15
4.4.2.	Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung .....	15
4.4.3.	Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung .....	15
4.5	Landschafts- und Ortsbild.....	15
4.5.1.	Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation .....	15
4.5.2.	Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung .....	15
4.5.3.	Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung .....	15
4.6	Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	16
4.6.1.	Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation .....	16
4.6.2.	Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung .....	16
4.6.3.	Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung .....	16
4.7	Schutzgebiete, Erhaltungsziele und Schutzzwecke .....	16
4.7.1.	Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation .....	16
4.7.2.	Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung .....	17
4.7.3.	Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung .....	17
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen .....	17
6	Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen.....	17
7	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren .....	18
8	Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite .....	18
9	Hinweise zum Monitoring .....	18
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	18

---

## **A Begründung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Folgende Rechtsgrundlagen wurden verwendet:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

### **2 Allgemeine Daten, übergeordnete Planung, gegenwärtiges Planungsrecht**

Die 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe – umfasst einen Bereich der sich nordwestlich an den Siedlungsbereich Hochdahl anschließt. Die Darstellungen des seit 1978 gültigen Flächennutzungsplanes für diesen Bereich richten sich nach den seinerzeit erwarteten Anforderungen und Bedarfen insbesondere in Bezug auf die Darstellung von Gewerbe- und Industrieflächen.

Der Bereich ist über die Hochdahler Straße erschlossen und durch die L 403n direkt an das Autobahnkreuz Hilden angebunden. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche von etwa 27.000 m<sup>2</sup>.

Der aktuelle Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) und der in Aufstellung befindliche Regionalplan stellen Teile des Plangebietes als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Teile als Regionalen Grünzug dar.

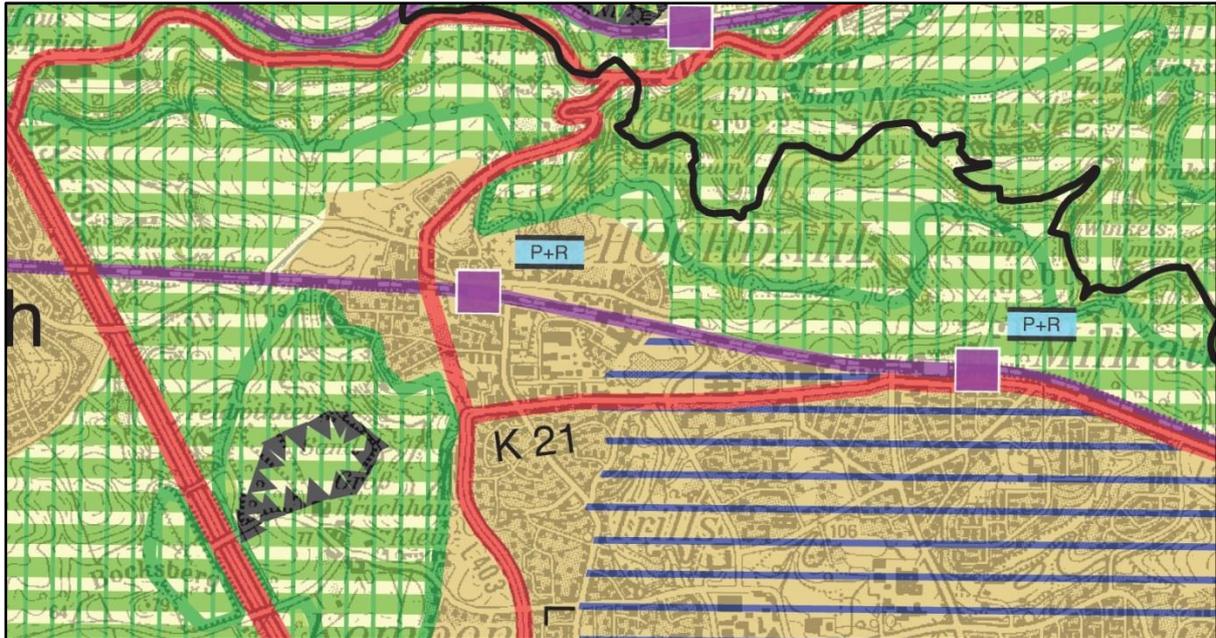


Abbildung 1: Gebietsentwicklungsplan 99 © Bezirksregierung Düsseldorf

Der größte Teil des Geltungsbereiches der 69. Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des Landschaftsplans des Kreises Mettmann, wobei der überwiegende Teil mit dem Entwicklungsziel A 1.6-7 „Neanderhöhe“ „temporäre Erhaltung des jetzigen Zustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufrstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes – bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ belegt ist. Ein schmaler Streifen im Norden und ein größerer Teil im Westen des Geltungsbereiches sind als Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“) ausgewiesen. Für den Bereich im Norden definiert der Landschaftsplan das Entwicklungsziel Erhaltung, für den westlichen das Entwicklungsziel Anreicherung. Im Nordwesten befindet sich weiterhin ein Teilbereich eines Naturschutz- und FFH-Gebietes (Naturschutzgebiet Nr. A 2.2-3 „Neandertal“, FFH-Gebiet Nr. DE-4707-302 „Neandertal“) im Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung.

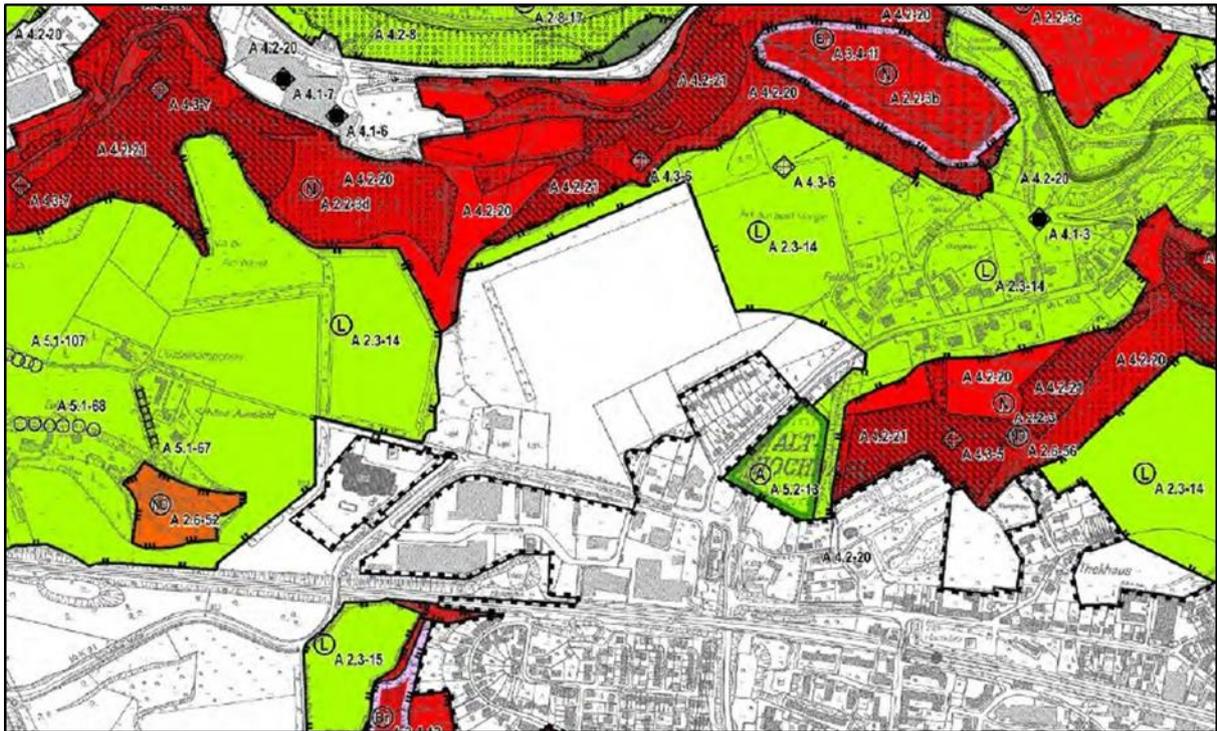


Abbildung 2: Landschaftsplan des Kreises Mettmann © Kreis Mettmann

Gegenwärtig stellt der Flächennutzungsplan den Bereich Neanderhöhe als Gewerbe- und Industriegebiete dar, sowie in Teilen als öffentliche Grünfläche. Weiterhin sind eine Planstraße und die überörtliche Verkehrsachse dargestellt. Nachrichtlich wird die Grenze der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete dargestellt.

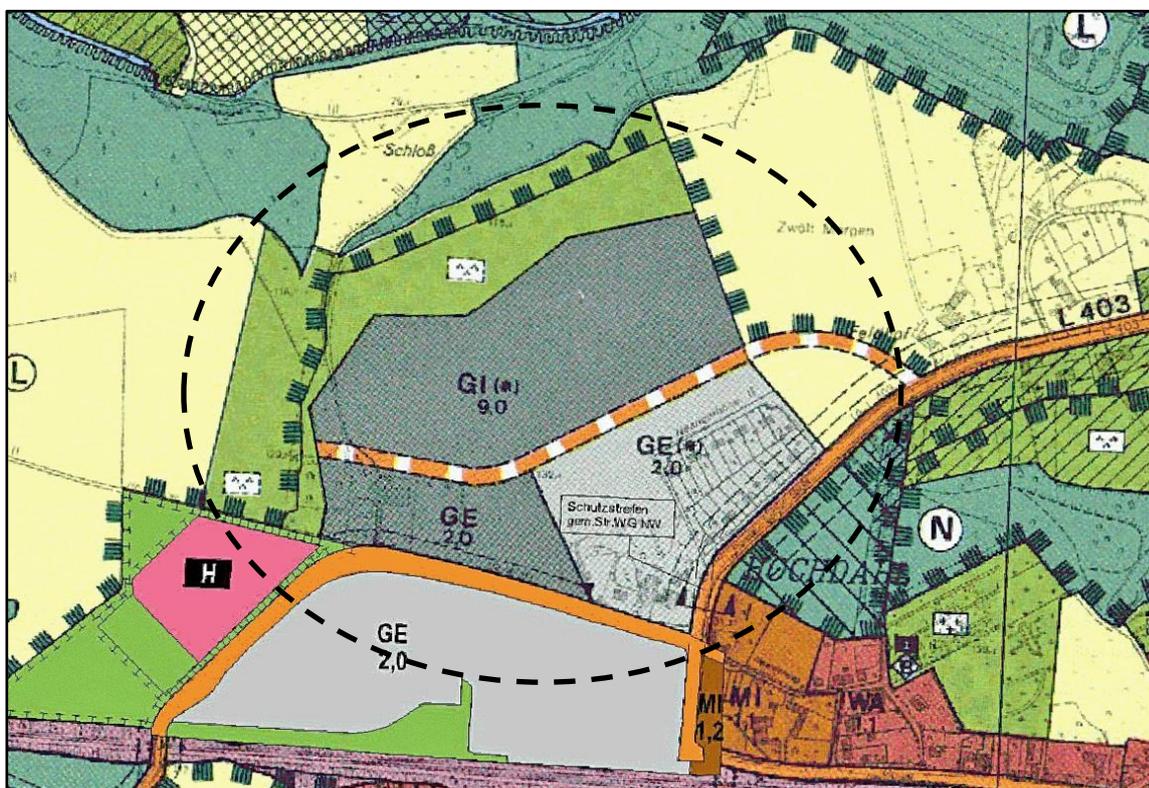


Abbildung 3: Flächennutzungsplan © Stadt Erkrath

### **3 Erfordernis der Planaufstellung**

Die 69. Flächennutzungsplanänderung dient dazu, die gewerbliche Entwicklung in Erkrath weiter zu fördern und dabei den heutigen Ansprüchen an die gewerblich zu nutzenden Bereich Rechnung zu tragen. In der gesamtstädtischen Betrachtung sind wenige Gewerbeflächenpotentiale zu finden, einen nennenswerten Leerstand gibt es im Bestand der Gewerbeimmobilien kaum. Dieser Umstand wurde im Rahmen der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes ermittelt. Hierbei wurden auch Gewerbeflächensituation und die Flächen für eine potentielle Entwicklung untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass es nur wenige Möglichkeiten gibt Potentialflächen zu entwickeln. Der Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung wurde dabei als Potentialfläche für die Neuentwicklung von Gewerbeflächen identifiziert.

Im Vergleich mit den weiteren Gewerbeflächenpotentialen hat der Bereich Neanderhöhe den Vorteil, dass bereits im bestehenden Flächennutzungsplan eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorgesehen ist. Dieser Sachverhalt unterscheidet den Planbereich von den anderen Gewerbeflächenpotentialen, die im Stadtentwicklungskonzept identifiziert wurden. Außerdem ist die verkehrliche Anbindung (Erschließung) einfacher. Zudem befindet sich ein Großteil der Flächen in städtischem Eigentum, sodass eine Entwicklung der Flächen auch im weiteren Verlauf durch die Stadt gesteuert werden kann.

Im Rahmen der Vorüberlegungen zur gewerblichen Entwicklung der Stadt wurden verschiedene Flächenalternativen, die auch schon im Stadtentwicklungskonzept identifiziert wurden (Neanderhöhe, Kemperdick West und Kemperdick Ost) dahingehend untersucht welche Auswirkungen eine Entwicklung auf den Finanzhaushalt der Stadt bedeuten würde. Im Rahmen einer fiskalischen Wirkungsanalyse ist deutlich geworden, dass eine gewerbliche Entwicklung des Planbereiches positive Effekte auf den Haushalt der Stadt nach sich ziehen würde und deutlich effektiver als die Entwicklung der anderen Potentialflächen ist. Die Beibehaltung der Darstellung als Industriegebiet ist hierbei nicht erforderlich, es wird ein hochwertiges Gewerbegebiet mit überwiegender Büronutzung angestrebt.

In der Zusammenschau der genannten Aspekte wird deutlich, dass eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die heutigen Ansprüche positive Effekte für die gewerbliche Entwicklung des Stadtgebietes nach sich zieht und damit insgesamt zu einer geordneten und zukunftsfähigen städtebaulichen Entwicklung der Stadt Erkrath beiträgt.

### **4 Planungsinhalt und Planungsziele**

Es ist vorgesehen, einen Teil der Industrieflächen als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen und die verbleibenden Industrieflächen in Gewerbeflächen umzuwandeln. Hierbei wird auch den Ausweisungen des übergeordneten Gebietsentwicklungsplans und des in Aufstellung befindlichen Regionalplans genüge getan.

Die Siedlung Neanderhöhe soll, entsprechend des Bestandes, als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

Im Einzelnen sind folgende Darstellungen vorgesehen:

- Rücknahme von Industrieflächen und Darstellung von Gewerbeflächen orientiert an dem heutigen Bedarf,
- Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft
- Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes im Bereich der Siedlung Neanderhöhe,
- Darstellung der L 403 entsprechend ihres tatsächlichen Verlauf,
- Darstellung von Wald, Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft an Stelle von öffentlicher Grünfläche

## **5 Naturschutzrechtliche Belange**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für einen Großteil des Geltungsbereiches bereits Industrie- bzw. Gewerbefläche dar. Ein Teilbereich im Norden ist als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Die Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete liegen nicht innerhalb der Bereiche, die für die Gewerbeausweisung vorgesehen sind.

Im Rahmen der Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass Konflikte mit dem Artenschutz ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2006 wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt. Die UVS stellt fest, dass es bei Durchführung der Flächennutzungsplanänderung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommt. Im Rahmen der FFH-VP wurde festgestellt, dass die Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der FFH-Richtlinie verträglich ist. Es ist anzumerken, dass die untersuchte Flächennutzungsplanänderung einen deutlich größeren Bereich für das Gewerbegebiet darstellen sollte, als dies der aktuelle Entwurf vorsieht.

Im Rahmen der nun vorgesehenen 69. Flächennutzungsplanänderung mit den geänderten Darstellungen wird die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung aktualisiert. Die Ergebnisse der UVS fließen in den noch zu erstellenden Umweltbericht ein.

## **6 Immissionsschutz**

Um Konflikte zwischen dem bestehenden Wohngebiet und dem zukünftigen Gewerbegebiet zu vermeiden, wird im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, welches zeitnah zur 69. Flächennutzungsplanänderung erarbeitet wird, ein gegliedertes Gewerbegebiet mit Emissionskontingenten festgesetzt. Die hierzu erforderlichen Gutachten werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

## **7 Infrastruktur und Kosten**

Die dargestellten Siedlungsbereiche sind durch vorhandene Landes- und Kreisstraßen ausreichend an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz sowie die Ver- und Entsorgungsnetze angebunden.

Für die Abführung des Schmutz- und Regenwassers ist das Kanalnetz ausreichend dimensioniert. Die Entsorgung von Wert- und Abfallstoffen erfolgt über vertraglich gebundene private Unternehmen.

Alle Einrichtungen der öffentlichen wie privaten Versorgung sind in fußläufiger Entfernung vorhanden bzw. über das gut ausgebaute Netz des öffentlichen Nahverkehrsnetzes zu erreichen.

Für die Erschließung bisher nicht besiedelter Bereiche werden Kosten innerhalb dieser Bereiche anfallen, die Gegenstand der entsprechenden Bebauungsplanverfahren sein werden.

## **B Umweltbericht**

### **1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans**

Die Stadt Erkrath plant den Bebauungsplan H 55 – Gewerbegebiet Neanderhöhe sowie die 69. FNP-Änderung im Parallelverfahren aufzustellen, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet an dieser Stelle zu schaffen.

Die 69. Flächennutzungsplanänderung soll die gewerbliche Entwicklung in Erkrath weiter fördern. Im Rahmen der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes wurde ermittelt, dass es gesamtstädtisch wenige Potentialflächen zur Gewerbeentwicklung gibt. Der Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung wurde als Potentialfläche für die Neuentwicklung von Gewerbeflächen identifiziert, mit dem Vorteil, dass bereits im bestehenden Flächennutzungsplan eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorgesehen ist.

Der Änderungsbereich für die FNP-Änderung umfasst einen ca. 27 ha großen Bereich der sich nordwestlich an den Siedlungsbereich Hochdahl anschließt und beinhaltet das Plangebiet des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 8 ha. Der gesamte Untersuchungsraum liegt südlich des Neandertals an der Hochdahler Straße und wird dem Außenbereich zugeordnet. Der Änderungsbereich erstreckt sich demnach zwischen der Hochdahler Straße im Süden, der Straße „Schöne Aussicht“ im Südwesten und dem FFH-Gebiet „Neandertal“ bzw. dem Naturschutzgebiet „Westliches Neandertal“ im Norden. Im Osten bilden die Fläche „Auf den zwölf Morgen“ und die L 403n die Grenze, im Westen wird das Gebiet von einem Feldweg nördlich der Straße „Schöne Aussicht“ begrenzt. Der Bereich ist über die Hochdahler Straße erschlossen und durch die L 403n direkt an das Autobahnkreuz Hilden angebunden.

Die Änderung des FNP sieht vor, weite Teilbereiche geändert darzustellen. Im Einzelnen sind folgende Darstellungen vorgesehen:

#### **1. Änderungspunkt**

Änderung von „Industrieflächen“ in „Gewerbeflächen“

Es ist vorgesehen Industrieflächen in Gewerbeflächen umzuwandeln. Die geplanten Darstellungen orientieren sich am heutigen Bedarf an potentiellen Gewerbeflächen und verkleinern sich daher im Vergleich zum derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Bei den folgenden Änderungspunkten wird die Darstellung im Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die rechtmäßige Bestandssituation angepasst.

#### **2. Änderungspunkt**

Herausnahme der Planstraße

Der vormals geplante Straßenverlauf zwischen Industrie- und Gewerbegebiet entfällt. Der Bereich wird nunmehr als Gewerbegebiet und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **3. Änderungspunkt**

Änderung von „Industrieflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“

Die nördlichen Bereiche der Industrieflächen werden an den Bestand angepasst und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

### **4. Änderungspunkt**

Änderung von „Gewerbeflächen“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“

Die Siedlung Neanderhöhe soll, entsprechend des Bestandes, als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

### **5. Änderungspunkt**

Änderung der Darstellung der L 403

Entsprechend ihres tatsächlichen Verlaufs wird die Darstellung der L 403 angepasst. Sie stellt nun die südöstliche Begrenzung des Änderungsbereiches dar.

### **6. Änderungspunkt**

Darstellung einer „öffentlichen Grünflächen“

Im äußersten Südwesten wird zwischen dem Gewerbegebiet bzw. dem Allgemeinen Wohngebiet und der L 403 eine öffentliche Grünfläche gemäß der Bestandssituation dargestellt.

### **7. Änderungspunkt**

Änderung von „öffentlichen Grünflächen“ in „Wald“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

Die öffentliche Grünfläche im Norden und Westen/Südwesten wird ebenfalls an den Bestand angepasst und nunmehr als „Wald“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zudem wird in diesem Bereich eine große „Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen, welche Teile des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzgebietes/FFH-Gebietes einschließt.

## **2 Bestand und bestehendes Planungsrecht**

Die 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe – umfasst einen Bereich der sich nordwestlich an den Siedlungsbereich Hochdahl anschließt. Die Darstellungen des seit 1978 gültigen Flächennutzungsplanes für diesen Bereich richten sich nach den seinerzeit erwarteten Anforderungen und Bedarfen insbesondere in Bezug auf die Darstellung von Gewerbe- und Industrieflächen.

Gegenwärtig stellt der Flächennutzungsplan den Bereich Neanderhöhe als Gewerbe- und Industriegebiete dar, sowie in Teilen als öffentliche Grünfläche. Weiterhin sind eine Planstraße und

die überörtliche Verkehrsachse dargestellt. Nachrichtlich wird die Grenze der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete dargestellt.

### **3 Übergeordnete Planung, Ausweisung des Landschaftsplans, Ziele des Umweltberichtes**

#### **3.1 Übergeordnete Planung**

##### **Regionalplan**

Auf der Ebene der Regionalplanung stellen die zeichnerische Darstellung des Regionalplans (GEP 99, Stand November 2008) und der in Aufstellung befindliche Regionalplan Düsseldorf (Entwurf Stand August 2014) den südöstlichen Teil des Änderungsbereiches als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Die übrigen Flächen im Norden und Westen sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen und zugleich Teil eines Regionalen Grünzuges. Überlagert werden diese Flächen von der Freiraumschutzfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Die L 403 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

##### **Flächennutzungsplan**

Die Darstellungen des seit 1978 gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Erkrath für den Änderungsbereich richten sich nach den seinerzeit erwarteten Anforderungen und Bedarfen insbesondere in Bezug auf die Darstellung von Gewerbe- und Industrieflächen.

Gegenwärtig stellt der Flächennutzungsplan den Änderungsbereich in weiten Teilen als Gewerbe- und Industriegebiet dar. Im Westen werden Flächen für die Landwirtschaft, im Norden zudem noch öffentliche Grünflächen dargestellt. Weiterhin umfasst der Änderungsbereich eine Planstraße zwischen dem Industriegebiet im Norden und dem Gewerbegebiet im Süden sowie die überörtliche Verkehrsachse im Osten. Nachrichtlich werden die Grenzen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete dargestellt.

#### **3.2 Landschaftsplan**

Die Flächen der 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe – liegen im baulichen Außenbereich und somit überwiegend im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) des Kreises Mettmann (Kreis Mettmann 2012). Sie sind Bestandteil der Raumeinheit A, wozu die Städte Mettmann, Erkrath und Haan zählen und werden außerhalb der Schutzgebiete als „Sonstige Fläche“ dargestellt. Für den Änderungsbereich wird hier das Entwicklungsziel 1.6 „temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes“ formuliert.

Teile des Änderungsbereiches sind im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet sowie als Naturschutzgebiet ausgewiesen (vgl. Kap. 4.7 Schutzgebiete, Erhaltungsziele und Schutzzwecke).

### 3.3 Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Dabei sind lediglich Ziele zu berücksichtigen, die für die betrachtete FNP-Änderung von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

**Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes**

<b>Menschen / Gesundheit / Bevölkerung</b>	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB, TA-Lärm, DIN 18005, BImSchG
<b>Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
<b>Boden</b>	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)
<b>Wasser</b>	Grundsätze des § 6 WHG, LWG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
<b>Luft / Klima</b>	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, TA-Luft, Belange gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
<b>Landschaft</b>	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG und LG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB, Ziele und Grundsätze des Denkmalschutzgesetzes NRW gem. § 1

Vorhandene Unterlagen, insbesondere die zeichnerischen Festsetzungen und die Begründung zum Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1978 sowie jene zu seinen Änderungen, werden im Umweltbericht berücksichtigt.

#### 3.3.1. Berücksichtigung der Artenschutzziele – Artenschutzprüfung

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im Rahmen der Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, dessen Ergebnisse im Nachfolgenden dargestellt werden (vgl. Kapitel 4.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen).

#### **4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Nachfolgend werden die Belange des Umweltschutzes möglicher Umweltauswirkungen bei Durchführung wie auch bei Nichtdurchführung der Planung beurteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Darstellung der Änderungspunkte 2-7 im Wege der Berichtigung an die rechtmäßige Bestandssituation angepasst wird. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind dadurch demnach nicht zu erwarten.

Der Änderungspunkt 1 (Änderung von „Industrieflächen“ in „Gewerbeflächen“) wird bei der folgenden Beurteilung berücksichtigt. Da sich die geplante Fläche im Vergleich zum bestehenden rechtmäßigen Plan verkleinert, ist auch hier mit keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

##### **4.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

###### **4.1.1. Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation**

Es werden im Folgenden die schädlichen Umwelteinflüsse, die sich direkt auf die Lebensqualität auswirken untersucht. Diese können vor allem in die Bereiche Lärm, Geruchsbelastungen sowie auf die Wohnqualität und Freiraumqualität unterteilt werden.

Teile des Änderungsbereiches sowie seine nördliche Umgebung besitzen hohe Freiraumqualitäten im Hinblick auf die Nutzung für die Wohnbevölkerung. Über Wegeverbindungen ist die Nutzung des im Norden anschließenden Erholungsbereiches gewährleistet. Vorbelastung bestehen in Form der bereits bestehenden Gewerbeflächen an der Hochdahler Straße.

###### **4.1.2. Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

###### **Lärmimmissionen / Geruchsemissionen**

Aufgrund der Änderung der Darstellungen von „Industrieflächen“ in „Gewerbeflächen“ sowie durch die Verkleinerung der Flächen wird von einer verringerten Lärm- und Geruchsbelastung in diesen Bereichen ausgegangen.

###### **Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Freiflächen**

Durch den Änderungspunkt 1 wird sich die Freiraumqualität des Gebietes und seiner Umgebung nicht nennenswert verändern. Es bleiben dadurch Freiraumbereiche erhalten, die bei der derzeitigen planungsrechtlich zugelassenen Nutzung im nördlichen und östlichen Bereich von Industrieflächen überlagert sind.

Durch die Änderung der Nutzung entsteht keine Veränderung der auch heute schon zulässigen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Zugängen zum nördlichen Freiraum- und Erholungsbereich.

Mit der durch die Planung ermöglichten Ansiedlung von Gewerbetrieben werden Arbeitsplätze entwickelt, was eine positive Entwicklung des Schutzgutes darstellt. Die soziale Infrastruktur der Umgebung bleibt durch das Vorhaben unberührt und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

#### **4.1.3. Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.

### **4.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

#### **4.2.1. Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation**

Aufgrund der aktuellen rechtskräftigen Darstellung ist die Nutzungsänderung durch Änderungspunkt 1 unerheblich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt. Bereits heute wäre eine Überbauung zulässig. Die zu bebauende Fläche reduziert sich durch den Änderungspunkt 1, so dass sich allenfalls positive Effekte auf das Schutzgut ergeben.

##### **Biotope**

Die überwiegenden Bereiche des Gebietes werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Der zentrale Bereich des Änderungsbereiches umfasst eine Ackerfläche. Die Landwirtschaftsflächen im Süden und Osten bestehen aus Fettwiesen als auch kleinteilig aus Fettweiden. Versiegelte Bereiche stellen die Gewerbeflächen im Süden und Südosten entlang der Hochdahler Straße sowie die Siedlung „Neanderhöhe“ im Osten dar. Angrenzend an die versiegelten Bereiche und entlang der Landwirtschaftsflächen finden sich Feldgehölze und Gebüschstrukturen.

Die Gehölzstrukturen (Feldgehölze aus einheimischen Baumarten, Biotoptyp BA1) westlich und nördlich der bestehenden Bebauung an der Hochdahler Straße werden im Zuge der FNP-Änderung als Wald dargestellt.

Im Vergleich zur derzeitig zugelassenen Nutzung, reduzieren sich die bebaubaren Bereiche. Eine Verringerung der Versiegelungsbilanz geht damit einher. Die wertvollen Gebüsch- und Gehölzstrukturen bleiben von der Planung unberührt.

Es ist kein Vorkommen geschützter FFH-Pflanzenarten im Änderungsbereich bekannt.

##### **Artenschutz**

Um Daten zu aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum zu erhalten, wurde zwischen April 2014 und April 2015 eine Untersuchung der Fledermäuse, der Vögel sowie der Herpetofauna nach den gängigen Methodenstandards durchgeführt, die den geplanten Gewerbestandort und sein potentiell betroffenes Umfeld umfasste.

Im Untersuchungsgebiet konnten die beiden Fledermausarten Rauhaufledermaus (geringe Populationsdichte) und Zwergfledermaus (geringe bis mittlere Populationsdichte) nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet wird von beiden Arten als Nahrungshabitat genutzt und die vorkommenden Gehölz- und Gebüschreihen stellen Leitstrukturen für Transitflüge zwischen Quartieren und weiteren Jagdhabitaten für strukturgebundenen Arten wie die Zwergfledermaus dar. Konkrete Fledermausquartiere konnten bei den Begehungen im untersuchten Gebiet nicht festgestellt werden.

Während der faunistischen Begehungen konnten vier planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldlerche). Alle Arten nutzen den Änderungsbereich als Nahrungshabitat. Hinweise auf Brutaktivitäten gab es nicht. Konkrete Hinweise auf Horste bzw. Nester und Höhlen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten beobachtet.

#### **4.2.2. Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Im Vergleich mit den aktuellen Darstellungen im rechtskräftigen FNP aus dem Jahre 1978 reduzieren sich bei der geplanten Änderung die überbaubaren Flächen, so dass sich die Freiraumbereiche erhöhen.

Vor diesem Hintergrund und als Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages lassen sich negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch die 69. FNP-Änderung ausschließen.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

#### **4.2.3. Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen erheblichen Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu rechnen.

### **4.3 Schutzgüter Boden und Wasser**

#### **4.3.1. Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation**

##### **Schutzgut Boden**

Die Bodenkarte (GD NRW, 2004) stellt für den Änderungsbereich großflächig die Bodentypen Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde, z.T. Braunerde dar. Bodenuntersuchungen für den benachbarten Standort am Zentralbad der Stadt Erkrath ergaben einen Feinanteil an Schluff von über 99% (Breuer Beratende Ingenieure, Geologen, Mineralogen GmbH, 2002).

Mit Bodenwertzahlen von 65 bis 85 besitzen die Böden eine hohe Ertragsfähigkeit.

Die Böden besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Über verdichtetem Unterboden bzw. dichtem Untergrund kann es im Oberboden zu einer schwachen Staunässebildung kommen. Die Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar, so dass es bei Hangneigungen leicht zu Bodenerosion kommen kann.

Die Böden im Änderungsbereich werden aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als „schutzwürdig“ eingestuft. In den bereits bebauten Gewerbeflächen ist der Boden durch Bodenauffüllungen mit Schutt, Schlacke und Gesteinsbruch teilweise bis zu einer Höhe von 2,50 m anthropogen überprägt.

### **Topographie / Geologie**

Im Änderungsbereich liegt ein bewegtes Relief vor. Zusätzlich zu einem leichten Ost-West-Gefälle bildet das Gelände im zentralen, landwirtschaftlich genutzten Bereich eine Kuppe. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches zeigt ein starkes Gefälle in nördlicher Richtung zum Neandertal.

### **Altlasten**

Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen dargestellt oder weiterhin zu erwarten.

### **Schutzgut Wasser**

Der Änderungsbereich selbst weist keine Oberflächengewässer auf. In einer Entfernung von etwa 100 m nördlicher Richtung verläuft die Düssel in Ost-West Richtung.

Laut früherer Gutachten, die im Zuge der Errichtung des südwestlich gelegenen Hallenfreizeitbades erstellt wurden, liegt der Änderungsbereich in dem schmalen, in SSW und NNO verlaufenden Bereich des Neandertaler Kalkzuges (Flachwasserkalk, Plattenkalk der Iberg-Fazies). In den Massenkalken werden die Grundwasservorkommen als „ergiebig in lokalen aber nicht zusammenhängenden Kluftaquiferen“ angegeben.

Der Grundwasserflurabstand wird mit als 30 Metern angegeben. Bei den Bodenuntersuchungen im Änderungsbereich wurde bis zu einer Tiefe von 5 m kein Grundwasser vorgefunden (BIESKE U. PARTNER 2002 und 2003). Die Bodenart wird von über 99% von Schluff gebildet, so dass die Versickerungsleistung als „sehr gering“ (TILLMANN & PARTNER, 1999) eingeschätzt wird. Aufgrund der starken Überdeckung des Grundwassers und dem hohen Sorptionsvermögen kann das Risiko von Stoffeinträgen in das Grundwasser als gering eingeschätzt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der in den vergangenen Jahren durchgeführten Bodenuntersuchungen liegen im betrachteten Änderungsbereich keine Altlasten in den landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen könnten.

#### **4.3.2. Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Durch den Änderungspunkt 1 verringert sich der Bereich, in dem potentielle Neuversiegelungen möglich sind. Ohne die Durchführung der Planung wäre auch heute schon eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung möglich. Die Bodenfunktionen sowie die Wasserschutzfunktionen bleiben bei Durchführung demnach erhalten.

Zu beachten ist die Änderung des Regenwasserabflusses infolge der zu erwartenden Versiegelung durch die ermöglichten Versiegelungen durch Gewerbeflächen sowie die damit einhergehende Notwendigkeit des Regenwassermanagements. Zudem ist der Umgang mit Schmutzwasser zu beachten. Dieses und weitere Wasserwirtschaftliche und Erschließungsbelange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

#### **4.3.3. Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen der Bodenverhältnisse oder des Wasserhaushaltes zu erwarten.

#### **4.4 Stadtklima und Lufthygiene, Klimaschutz**

##### **4.4.1. Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation**

Die landwirtschaftlichen Flächen des Änderungsbereiches fungieren als Kaltluftproduktionsflächen. Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches, der bewegten Topografie und der starken Kammerung der Landschaft im Bereich der Neanderhöhe mit Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich lufthygienisch eine untergeordnete Rolle spielt.

##### **4.4.2. Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Durch den Änderungspunkt 1 verringern sich die bebaubaren Flächen, die als Kaltluftproduktionsflächen Klimafunktionen für die angrenzenden Siedlungsbereiche übernehmen. Negative Auswirkungen auf die klimatische oder lufthygienische Situation ergeben sich bei Durchführung der Planung nicht.

##### **4.4.3. Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

Hinsichtlich der klimatischen Situation und der Luftqualität des Änderungsbereiches ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht mit erheblichen Veränderungen zu rechnen.

#### **4.5 Landschafts- und Ortsbild**

##### **4.5.1. Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation**

Das Landschaftsbild wird im Bereich des geplanten Gewerbegebietes durch seine Lage in den flachwelligen Mettmanner Lößterrassen geprägt. Landwirtschaftliche Nutzflächen z.T. gesäumt von Gehölz- und Gebüschstreifen dominieren den Bereich der FNP-Änderung. Im zentralen Bereich des Änderungsbereiches bildet das Gelände eine sanfte Kuppe, die im Norden steiler zum Neandertal hin abfällt. Von der Hochdahler Straße aus ist der Blick auf die Kuppe nur zwischen den beiden am Südost- und Südwestrand des Änderungsbereiches bebauten Gewerbeflächen freigegeben. Von Standorten südlich der Hochdahler Straße wird der Blick vollständig durch das Gewerbegebiet „Bessemers Straße“ verstellt.

##### **4.5.2. Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Da auch heute schon eine Nutzung der Fläche (Änderungspunkt 1) für Industrie- und Gewerbegebiete und der damit verbundenen Bebauung zulässig wäre, werden durch die Änderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet. Vielmehr werden durch die Reduzierung der zu bebauenden Flächen Freiflächen erhalten. Die prägenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden z.T. als „Wald“ festgesetzt. Durch die Ausweisung einer „Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Norden und Westen/Südwesten des FNP-Änderungsbereiches wird die Landschaftsbildfunktion hier dauerhaft gesichert.

##### **4.5.3. Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keinerlei Entwicklungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

## **4.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **4.6.1. Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation**

Nach Auskunft der unteren Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler im Bereich des Änderungsbereiches, in denen Überbauungen und Bodenbewegungen vorgesehen sind, nicht bekannt. Durch die Nähe zum Fundort des Neandertal-Menschen können aber auch im Bereich des Änderungsbereiches weitere prähistorische Funde nicht ausgeschlossen werden.

### **4.6.2. Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Bei Durchführung der Flächenänderung sind bezüglich der denkmalpflegerischen Situation keinerlei Veränderungen zu erwarten. Die Entdeckung eines Bodendenkmals oder archäologischer Funde ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkrath unverzüglich anzuzeigen.

### **4.6.3. Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Flächenänderung sind bezüglich der denkmalpflegerischen Situation ebenfalls keine Veränderungen zu erwarten.

## **4.7 Schutzgebiete, Erhaltungsziele und Schutzzwecke**

### **4.7.1. Beschreibung und Bewertung der heutigen Situation**

#### **Schutzgebiete nach Natura 2000**

Im Nordwesten ragt ein kleiner Teil des FFH-Gebietes DE-4707-302 "Neandertal" in den Änderungsbereiches herein (gleichzeitig NSG „Westliches Neandertal“).

Das 269 ha große FFH-Gebiet „Neandertal“ umfasst ein in die Mettmanner Lößterrasse eingetieftes, in West-Ost-richtung verlaufendes Sohlental mit dem naturnahen Bachverlauf der Düssel. Das sehr strukturreiche Tal wird durch einen Laubwaldkomplex mit typischen Ausbildungen für den Naturraum Bergisch-Sauerländisches Unterland geprägt.

Überwiegend sind verschiedene Waldgesellschaften vertreten. Bedeutend sind außerdem Felsbiotope aus Kalkstein an den z.T. steil ansteigenden Hängen sowie der naturnahe Bachmittellauf der Düssel. Intensiver Ackerbau und naturferne Monoforstkulturen treten nur sehr kleinflächig auf.

Innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal“ kommen sieben Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse vor.

Eine ausführliche Beschreibung erfolgt im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FROELICH & SPORBECK, 2016).

Erhebliche Beeinträchtigungen von den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) durch die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkrath können auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Effekte anderer Projekte ausgeschlossen werden.

### **Schutzgebiete nach BNatSchG**

Ein schmaler Streifen im Norden und ein größerer Teil im Westen des Änderungsbereiches sind als Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“) ausgewiesen. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG insbesondere zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der reichhaltigen Ausstattung der Täler des Mettmanner Baches und der Düssel aufgrund der zahlreichen landschaftsökologischen Funktionen, wegen der hohen Erholungseignung weiterer Bereiche des Gebietes, wegen der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete sowie wegen der Biotopverbundfunktion.

Im Nordwesten des Änderungsbereiches befindet sich ein kleiner Teil des NSG „Westliches Neandertal“ (A 2.2-3d). Das Naturschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von 34 ha und liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302).

#### **4.7.2. Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Das Naturschutzgebiet Nr. A 2.2-3d „Westliches Neandertal“ sowie das Landschaftsschutzgebiete Nr. A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“ liegen nicht innerhalb der Bereiche, die künftig für die Gewerbeausweisung vorgesehen sind. Durch die FNP-Änderung ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf die ausgewiesenen Schutzgebiete.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG NRW und Naturdenkmale werden von der Planung nicht berührt.

#### **4.7.3. Zu erwartende Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen der Schutzgebiete zu erwarten.

### **5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen**

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich wird auf den Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) verwiesen.

### **6 Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen**

Im Rahmen der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes wurde der Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung als Potentialfläche für die Neuentwicklung von Gewerbeflächen identifiziert. Im Vergleich mit den weiteren Gewerbeflächenpotentialen hat der Bereich Neanderhöhe den Vorteil, dass bereits im bestehenden Flächennutzungsplan eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorgesehen ist. Dieser Sachverhalt sowie die einfache verkehrliche Anbindungsmöglichkeit unterscheiden den Planbereich von den anderen Gewerbeflächenpotentialen, die im Stadtentwicklungskonzept identifiziert wurden. Zudem befindet sich ein Großteil der Flächen in städtischem Eigentum, sodass eine Entwicklung der Flächen auch im weiteren Verlauf durch die Stadt gesteuert werden kann.

Aufgrund der ermittelten Umweltauswirkungen drängt sich eine weitere Betrachtung von Alternativen nicht auf.

## **7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Untersuchungen oder Anwendungen technischer Verfahren wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes, abgesehen von der Auswertung bestehender Gutachten, nicht erforderlich.

## **8 Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

## **9 Hinweise zum Monitoring**

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der städtebaulichen Abwägung im Bebauungsplanverfahren.

## **10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die oben aufgeführten Änderungspunkte erzeugen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima und Landschaft.

Ohne die Durchführung der Planung wäre auch heute schon eine gewerbliche und industrielle Nutzung möglich. Im Vergleich mit den aktuellen Darstellungen im rechtskräftigen FNP aus dem Jahre 1978 reduzieren sich bei der geplanten Änderung die überbaubaren Flächen, woraus sich positive Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter ergeben.

Insgesamt ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung von mittlerer Bedeutung für die zu betrachtenden Umweltbelange. Über die dargelegten schutzgutbezogenen Inhalte hinaus sind planungsrelevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht erkennbar.

Mit der vorliegenden FNP-Änderung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter vorbereitet. Die gesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben und Umweltschutzziele sind von der Planung nicht betroffen oder werden in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Anlage:

Artenschutzprüfung (ASP) I + II zum geplanten Gewerbegebiet Neanderhöhe, (Kuhlmann & Stucht, 2016).